

Auszug aus dem Protokoll

5. Sitzung des Gemeinderates, per Videokonferenz vom 06. April 2020

- 48 06 Raumplanung, Bau und Verkehr**
06.03.03.01 Raumplanung, Bau und Verkehr, Tiefbau, Bauprojekte, Strassen, Wege, Plätze, Brücken, Unterführungen "Im Heidenkeller / Keimlerweg", Sanierung: Behandlung der Einsprache und Projektfestsetzung

Bisherige Beschlüsse:

- Gemeinderatsbeschluss Nr. 151 vom 10. Dezember 2018: Kreditgenehmigung und Arbeitsvergabe
- Gemeinderatsbeschluss Nr. 85 vom 1. Juli 2019: Projektgenehmigung, Zusatzkredite, Freigabe für die öffentliche Auflage sowie Arbeitsvergabe für Baubegleitung (Realisierung)
- Gemeinderatsbeschluss Nr. 22 vom 10. Februar 2020: Arbeitsvergaben

Ausgangslage:

An seiner Sitzung vom 1. Juli 2019 genehmigte der Gemeinderat das Bauprojekt „Im Heidenkeller / Keimlerweg“ für die Durchführung des Einspracheverfahrens mit Publikation und öffentlicher Planaufgabe gemäss §§ 15 – 17 Strassengesetz (StrG). Die öffentliche Auflage des Strassenprojektes wurde am 6. September 2019 im Amtsblatt sowie in der Limmattaler Zeitung publiziert. Die Auflage fand vom 6. September bis 7. Oktober 2019 (30 Tage) auf der Gemeindeverwaltung Urdorf, Bahnhofstrasse 46, Gebäude A, Werkabteilung, Büro UG 12, statt.

Erwägungen:

A) *Rechtliche Grundlagen*

Gemäss § 15 Abs. 2 StrG ist für die Projektfestsetzung von Gemeindestrassen der Gemeinderat zuständig. Er entscheidet gleichzeitig auch über die Einsprachen gemäss § 17 Abs. 4 Satz 1 StrG.

Einsprachen gegen ein Strassenbauprojekt müssen innerhalb der 30-tägigen Auflagefrist bei der zuständigen Behörde erhoben werden (§ 16 StrG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 StrG). Wer es unterlassen hat, Einsprache zu erheben, kann den Entscheid nicht anfechten (§ 17 Abs. 4 Satz 2 StrG). Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eintreffen oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben sein (§ 11 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]).

Zur Einsprache ist berechtigt, wer gestützt auf das VRG zum Rekurs legitimiert und durch die angefochtene Anordnung berührt ist sowie ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat (§ 17 Abs. 1 Satz 2 StrG i.V. m. § 21 Abs. 1 VRG).

B) Eingegangene Einsprache

Mit Schreiben vom 23. September 2019 hat [REDACTED] wohnhaft [REDACTED] innert Frist Einsprache gegen das besagte Strassenbauprojekt erhoben. Sie ist als direkt anstossende Eigentümerin der Liegenschaft [REDACTED] (Kat. Nr. [REDACTED] von den Auswirkungen des Projektes unmittelbar betroffen und deshalb zur Einsprache legitimiert.

[REDACTED] stellt gemäss erwähntem Schreiben folgende Anträge:

- a) Der geplante Überflurhydrant soll nicht auf das Grundstück Kat. Nr. [REDACTED] verschoben werden, sondern kann gut dort stehen bleiben, wo er aktuell steht. Die bestehende Zuleitung am jetzigen Hydranten kann bei Bedarf verlängert werden und damit können Kosten gespart werden. Ausserdem würde dieser neue Hydrant den Bau von 2 Parkplätzen auf Grundstück Kat. Nr. [REDACTED] - beispielsweise Notwendigkeit im Rahmen einer Aufstockung des Gebäudes - gemäss bereits einmal bewilligter Baueingabe von 2006 (nicht realisiert) verunmöglichen.
- b) Der der Einsprecherin von der Gemeinde zum Kauf angebotene Spickel Land bringt dem Grundstück Kat. Nr. [REDACTED] nichts, da bereits das bestehende bündige Trottoir seit eh und je der ebene Zugang zum kürzesten Fussweg vom Heidenkeller zum Bahnhof Weihermatt und der Kinder zum Schulhaus Weihermatt ist (und umgekehrt von der obersten Etappe der Swiss Re Siedlung zum Spital Limmattal). Diese Fläche wird öffentlich gebraucht und steht nicht zur Verfügung. Eine Veränderung dieser Situation wäre nicht nur zum Nachteil der Einsprecherin, sondern auch für die Mieter der Siedlung der SBB und kann deshalb nicht akzeptiert werden. Zudem würde sich der Zugang für Ambulanz- und Feuerwehrfahrzeuge sowie Kehrricht-LKW zur Siedlung der Swiss Life AG verschlechtern. Eine kurvige Veränderung des Gehweges vor dem Grundstück Kat. Nr. [REDACTED] macht absolut keinen Sinn und ist durch die starke Neigung vorallem im Winter für Fussgänger gefährlicher als bisher.
- c) Es ist aus dem Gestaltungsplan der neuen Häuser der Siedlung leicht ersichtlich, dass für die gesamte Siedlung nur wenige Besucherparkplätze geplant und realisiert wurden. Zusätzliche benötigte Parkplätze sollen an der angrenzenden Seite der neuen Siedlung geplant werden. Die bereits bestehenden Parkplätze

an der Innenseite der Strasse "Im Heidenkeller" sollen so erhalten bleiben und wenn nötig ergänzt werden, damit die Sichtverhältnisse auf der Strasse nicht drastisch verschlechtert werden und die Unfallgefahr mit den geplanten Massnahmen nicht erhöht wird.

Es ist nicht einzusehen, warum die fehlenden Besucherparkplätze der Siedlung der gemeinnützigen Baugenossenschaft Limmattal auf die Aussenseite der Strasse "Im Heidenkeller" zu Lasten der schon lange bestehenden kleineren Liegenschaften verlegt werden sollen. Die Bewohner werden damit gezwungen, rückwärts aus ihren Einfahrten über den Gehweg und dann noch hinter den parkierten Autos hervor auf die nun schmalere Strasse zu fahren. Das ist wie erwähnt gefährlich, auch für Velo fahrende Schüler oder Erwachsene und unnötig.

Während der Einführungsphase der geplanten Fahrbahnveränderung sollte die Situation vor Ort auch im Bereich der Strasse "Im Heidenkeller" entsprechend kontrolliert werden.

C) Rechtliches Gehör

Am 16. Januar 2020 fand im Nachgang zur erwähnten Einsprache eine Begehung resp. Besprechung zwischen [REDACTED] und Frau Martina Ott, Abteilungsleiterin Werke der Gemeinde, statt, dies auch zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs. Im Rahmen dieser Begehung resp. Besprechung wurden obgenannte Anträge vor Ort besprochen und die Haltung der Gemeinde erläutert. An dieser Begehung ergänzte [REDACTED] ihren Antrag c) mit folgenden Erläuterungen:

- Ausfahrt Kat. Nr. [REDACTED] (Liegenschaft Einsprecherin): Bei der Liegenschaft parkieren regelmässig Fahrzeuge vor den Garagenboxen. Gemäss Schilderung der Einsprecherin fahren diese jeweils rückwärts auf die Strasse "Im Heidenkeller". Die Sichtverhältnisse seien durch die bestehende Kuppe bereits ungenügend und würden nun mit dem Projekt unnötigerweise zusätzlich verschlechtert.
- Ausfahrt Kat. Nr. [REDACTED] Hier bemängelt die Einsprecherin, dass ein dort ausfahrendes Fahrzeug rückwärts über den Gehweg fahren müsse und aufgrund der fehlenden Sichtweiten ein Kind, das mit einem Fahrrad oder einem Fahrzeugähnlichen Gerät (FäG) den Gehweg befahre, übersehen würde. Dies sei aufgrund des starken Gefälles sehr gefährlich.

Der erhobenen Einsprache wird somit in dem Sinne entsprochen, als dass der Standort des Hydranten das Grundstück Kat. Nr. [REDACTED] nicht mehr tangiert.

b) Landerwerb:

Durch die neue Gestaltung der Strasse "Im Heidenkeller" ergibt sich im Bereich der Liegenschaften Kat. Nr. [REDACTED] und Kat. Nr. [REDACTED] im öffentlichen Grund ein Spickel Land, der an die privaten Anstösser abgetreten werden könnte. Daher hat die Gemeinde eine unverbindliche Anfrage an die betroffenen Grundeigentümer, u.a. auch an die Einsprecherin, gestellt. Dass die Einsprecherin kein Interesse an einem solchen Landerwerb bekundigt, wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Der Spickel verbleibt somit im Eigentum der Gemeinde.

An der neuen Gestaltung des Gehweges wird festgehalten. Die geplante Führung des Gehweges entspricht dem gängigen Stand der Technik. Der Randstein dient nicht nur zum Schutze des Fussgängers, sondern auch der Führung des Fahrzeugverkehrs (Erkennbarkeit der Kurve). Die Zugänglichkeit für Anwohner, Zufussgehende Richtung Bahnhof, Baulichtorganisationen oder das Kehrichtabfuhrwesen wird durch diese Anpassung nicht verschlechtert oder erschwert. Zufussgehende können wie bisher zirkulieren. Im Bereich der Liegenschaft Kat. Nr. [REDACTED] wird - wo eine Zugänglichkeit durch Fahrzeuge erforderlich ist - der Randstein entsprechend abgesenkt. Ebenfalls wird durch die neue Gestaltung die Situation für Zufussgehende nicht gefährlicher. Die Gefällsverhältnisse - sowohl in Quer- als auch in Längsrichtung - verändern sich nicht massgebend. Die Verhältnisse bleiben also durchaus vergleichbar mit heute.

Der Einsprache wird somit teilweise entsprochen. Auf eine Landabtretung an die Einsprecherin wird verzichtet, an der Strassengestaltung wird hingegen festgehalten.

c) Parkierung:

Bei der "Im Heidenkeller" und im "Keimlerweg" vorgesehenen Parkierung handelt es sich ausschliesslich um öffentliche Parkplätze. Das heisst, es trifft entgegen der Meinung der Einsprecherin nicht zu, dass diese als Besucherparkplätze für die mittige Überbauung „Heidenkeller“ der GBL dienen; die genannte Überbauung verfügt über eine ausreichende Zahl an Besucherparkplätzen. Die öffentlichen Parkplätze stehen mithin dem ganzen Quartier uneingeschränkt zur Verfügung. Da im Zuge des vorliegenden Projektes eine verkehrsberuhigende Gestaltung (Tempo 30) vorgesehen ist, wurde die Anordnung der Parkierung in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Zürich definiert und entspricht somit auch den geltenden Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Sollten sich nach deren Umsetzung wider Erwarten dennoch Probleme zeigen, könnten jederzeit Verbesserungsmassnahmen (z.B. ein Neuordnen oder gänzlich Aufheben von Parkplätzen) geprüft werden.

ab Fahrbahnrand angenommen. Es ergeben sich unter diesen Rahmenbedingungen Mindestsichtweiten von rund 20.5 m bis 29.0 m. Somit ist die Mindestanforderung an die Sichtweiten gemäss VSS Norm selbst für den ungünstigsten Fall erfüllt.

Weiter ist es für die Ausfahrenden möglich, sowohl auf dem bestehenden Vorplatz, als auch im Gehwegbereich und im Schatten der Parkplätze zu manövrieren und somit das ausfahrende Fahrzeug ohne Behinderung des entgegenkommenden Verkehrs in Längsrichtung zu bringen.

Ausfahrt Kat. Nr. [REDACTED] Die Ausfahrt entspricht bereits heute nicht den Anforderungen an die Verkehrssicherheit. Es ist richtig, dass ein rückwärts ausfahrendes Fahrzeug aufgrund der bestehenden Gartenmauersituation schon heute keine Sicht auf die Fahrbahn hat und sozusagen "blind" auf die Strasse ausfährt. Auch kann ein bergwärts fahrendes Fahrzeug oder ein E-Bikelenker ein ausfahrendes Fahrzeug allenfalls nicht rechtzeitig erkennen. Unfälle sind jedoch keine bekannt. Mit dem Projekt wird die Situation dahingehend verbessert, dass aufgrund des vorgesehenen Gehweges ein aus Kat. Nr. [REDACTED] ausfahrendes Fahrzeug durch den Verkehr auf der Strasse "Im Heidenkeller" früher erkannt wird. Dass Kinder den neuen Gehweg mit FäG oder Velos befahren, ist nicht auszuschliessen und die gegenseitig an sich erforderliche Sichtweite ist tatsächlich nicht vollumfänglich gegeben. Diese Situation lässt sich jedoch nicht im Rahmen des vorliegenden Strassenprojektes lösen, dies müsste durch die Anpassung der heutigen Ausfahrt auf dem Privatgrundstück im Rahmen eines dereinstigen (Neu-)Bauvorhabens erfolgen. Ein Verzicht auf den neuen Gehweg wäre indes nicht verhältnismässig, zumal das Gefahrenpotential aufgrund der wenig frequentierten Ausfahrt schlussendlich stark begrenzt ist.

Dem Antrag wird somit nicht entsprochen.

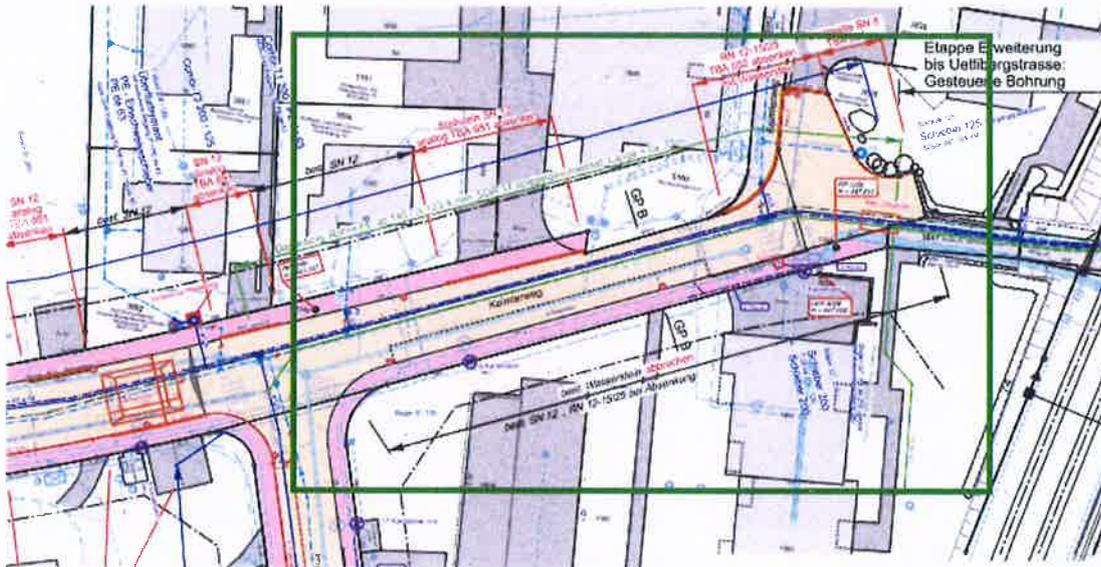
E) Verkehrsanordnungen

Für die Umsetzung des Tempo-30-Regimes ist eine Verfügung der entsprechenden Verkehrsanordnungen durch die Kantonspolizei Zürich erforderlich. Diese erfolgte am 10. Dezember 2019 mittels Verfügung Nr. A 31'549. Diese ist durch die Gemeinde zusammen mit der vorliegenden Projektfestsetzung zu publizieren und der zugehörige Massnahmenplan während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

F) Änderung des Auflageprojektes

Im Zuge der öffentlichen Auflage wurde aus dem betroffenen Quartier das Bedürfnis angezeigt, die heute bestehende Gehweglücke im Bereich der Liegenschaft „Keimlertweg 8b“ zu schliessen. Eine entsprechende Lösung ist zur Zeit in Erarbeitung. Diese Projektänderung erfordert indessen eine erneute Teil-Auflage des betroffenen Abschnittes obere Einmündung „Im Heidenkeller“ bis zum Wende-

platz. Um das übrige Strassenprojekt nicht weiter zu verzögern, wird nun dieser Abschnitt (grünes Rechteck, nachstehend) von der vorliegenden Projektfestsetzung explizit ausgenommen und bildet somit nicht deren Bestandteil. Die Projektänderung ist nach dem erfolgten Einsprache- und Auflageverfahren, welches zeitnah stattfinden soll, separat vom Gemeinderat festzusetzen.



Der Gemeinderat Urdorf beschliesst:

1. Das Projekt Sanierung „Im Heidenkeller / Keimlerweg“ wird hiermit gemäss den Auflageplänen datiert vom 29. Mai 2019 festgesetzt, mit Ausnahme des Abschnittes obere Einmündung „Im Heidenkeller“ bis Wendehammer (im Sinne der Erwägungen).
2. Den Anträgen der Einsprecherin wird im Sinne der Erwägungen teilweise entsprochen; im Übrigen wird die Einsprache abgewiesen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist im Doppel einzureichen und hat einen Antrag sowie dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
4. Die Werkabteilung wird beauftragt, die Verfügung Nr. A 31'549 der Kantonspolizei Zürich betreffend die Verkehrsanordnung „Tempo-30-Zone“ mit der vorliegenden Projektfestsetzung zu publizieren und den Massnahmenplan während der Dauer der Rechtsmittelfrist öffentlich aufzulegen. Gegen die besagte Verfü-

gung kann entsprechend der separaten Rechtsmittelbelehrung innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

5. Die Werkabteilung wird beauftragt, das Auflage- und Einspracheverfahren für die Projektänderung im Abschnitt obere Einmündung „Im Heidenkeller“ bis zum Wendehammer zur Schliessung der Gehweglücke am Keimlerweg nach Erstellung des entsprechenden Planes gemäss §§ 15 - 17 StrG durchzuführen und im Anschluss daran dem Gemeinderat zur Festsetzung zu unterbreiten.
6. Die Werkabteilung wird beauftragt, nach Vorliegen der Rechtskraft dieses Beschlusses das Projekt weiter zu begleiten.

Mitteilungen an:

- Gemeindepräsidentin
- Werkvorstand
- Sicherheitsvorstand
- Gemeindeschreiber
- Bereichsleiterin Planung, Bau und Werke
- Abteilungsleiterin Werke
- Werkabteilung, inkl. Strassenmeister
- Sicherheitsabteilung

2018-379

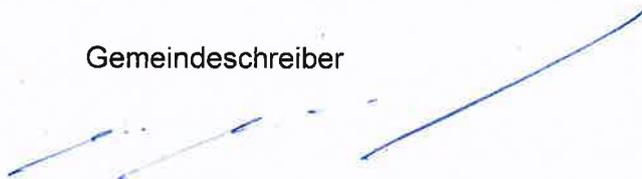
Gemeinderat Urdorf

Gemeindepräsidentin



Sandra Rottensteiner

Gemeindeschreiber



Urs Keller

Versandt am: **21. APR. 2020**